

Anlage 4.9 Qualitätsstandards beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Allgemeines:

Die Bekämpfungsnotwendigkeit wird stets vor dem Mitteleinsatz überprüft. Sie geht von folgenden Annahmen aus:

Die Schadensdiagnose ist eindeutig, der zu erwartende Schaden ist bestandesbedrohend oder führt zu bedeutendem Wertverlust. Die geplante Maßnahme widerspricht nicht den Bestimmungen einer Waldzertifizierung nach PEFC und /oder FSC.

Handlungsalternativen zu chemischen Maßnahmen wurden negativ geprüft. Ggf. erfolgt eine Beratung durch die FVA Baden-Württemberg. Diese ist beim Rodentizideinsatz verpflichtend.

Die Maßnahme wurde in einem Arbeitsauftrag detailliert beschrieben, der Anwender entsprechend eingewiesen.

Bei Polterspritzungen hat der Holzkäufer einer Polterbehandlung vorab zugestimmt. Die Polterplätze der zu behandelnden Holzpolter sind durch den Auftraggeber vorgegeben, die zu behandelnden Holzpolter sind eindeutig markiert. Bei der Auswahl der Polterplätze wurde insbesondere auf die Einhaltung der Wasser- und Umweltschutzauflagen im Hinblick auf die Abstandsauflagen geachtet.

- die Sach- und Fachkunde des Anwenders liegt vor
- die Schutzgebietsauflagen (Wasser- und Umweltschutz) werden eingehalten (W- und N-Sätze aus Gebrauchsanleitung)
- es werden nur zugelassene und geeignete Mittel verwendet
- die Mittelmenge und Dosierung wird jeweils kalkuliert
- geeignete Ausbringungsgeräte sind vorhanden und funktionsfähig, so dass die Ausbringmenge mit den verwendeten Geräten definier- und kontrollierbar ist (Auslitern / Dosierung / ggf. Durchflussmengenmessgerät)
- eine deutschsprachige Gebrauchsanweisung liegt vor und die darin beschriebenen Anwendungsbestimmungen werden beachtet (allg. Gefahrenhinweise: R-Sätze; Sicherheitsauflagen: S-Sätze)
- eine erforderliche Körperschutzausrüstung (PSA) ist vorhanden, geeignet und funktionstüchtig, eine Ersatz-ausrüstung ist ebenfalls vorhanden (Anzüge, Handschuhe, Filter etc.)
- Reinigungsmöglichkeit für die Anwender stehen bereit (Wasserkarner, Handtuch, Seife)
- der Mitteleinsatz erfolgte wie kalkuliert, bzw. Abweichungen sind nachvollziehbar
- der Auftragnehmer sorgt für notwendige arbeitsmedizinische Untersuchungen der Anwender (z.B. G 26 Untersuchung, notwendig bei atemgestützten Filtergeräten mit Gasfiltern oder Filtern P3)

Polterspritzung:

- es werden nur Holzpolter behandelt, die so angelegt sind, dass keine Gefahren beim Ausbringen (Besteigen der Polter) und durch das Aufbringen des Mittels (Publikumsverkehr) entstehen und die Umweltauflagen eingehalten werden können.
- alle behandelten Polter werden wie vereinbart gekennzeichnet